

## II.

### Historische Bemerkungen

zu der

Original-Urkunde über einen zwischen der Stadt  
Hörter und dem Petristift daselbst vermit-  
telten Vergleich.

---

Von

Dechanten Dr. Kampfschulte in Hörter.

---

Als sich Irrung vund gebrechen erhalten haben zwischen den  
Ersamen vnd Weissen Burgermeister vund Rath zu Horar an  
einen, vnd Dechant, Kapittel, Kanonick vnd Vicarien zu sanct  
Peters Kirchen daselbst am andern theil von wegen nachgemelter  
sachen erhalten, also haben wir nachbenannte Herman von der  
Malspurgk Marschalk, Johan Frigh. von Lichtenaw Comthur zu  
Hessen, Burkhart von Crane amptman zu Drendelburgk vnd  
Doctor Johan Fischer als Rethen vndt Gesandte des durchleuchtigen  
hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Philipp Landgrawen zu  
Hessen, Grawen zu Cakeneubogen ic. vnserß gnedigsten Hern  
als des Erbschirmhern vnd Fürsten solich Irrung vnd geprechen  
nach der lenge gehört vnd dieselbe nachvolgender gestalt hingelegt  
vnd vertragen.

Nemlich als die Herrn zu sanct Peters Kirchen zu denen  
von Horar umb zwei garten vor dem Petersthor gelegen, item  
umb einen hoff vß der Kadewick daruff ist drei heuser gebawet  
sein, desgleichen umb ein Pfarhaus, so die von Horar verkaufft  
haben sollen, geclagt vnd Restitution gebeten haben. Wo dan  
die Hern des gemelten Stiffts die von Horar obgemelter sachen  
halben sprache nicht erlassen wollen, so mogen dieselbigen von

Horar derhalben vor dem hochwirdigen Fürsten vnserm gnedigen Herrn von Coruey oder aber vnserm gnedigern Herrn von Hessen mit recht ansprechen, sollen sie Inen gerecht werden vnd was erkant worden demselbigen volge thun. Ferner belangend die freiheit, das die bemelten Herrn von sanct Peter bei den von Horar frei sitzen wollen, welche Freiheit die von Horar in kurz hiebeuor in crafft eines Pfandtbrießs gelost haben wollen, auch die beiwohnung in der Statt Horar vnd ire Guther berurend, derwegen ist zwischen beiden theilen abgeredet vnd verwilliget, das die von Horar die genanten Herrn vnd ir redlich erbar vnuerdacht gehyerdt in irer Stat sicher vnd selig wonen lassen sollen vnd wollen nicht anders dan als ir eigen Burger vnd Verwandter auch mit allem vleiß vnd ernst daran sein, das inen von iren Burgern vnd Inwonern kein Verdruß, Hoen, Spott oder Schmat geschehen, sondern wer zu ine zu sprechen hat, das derselbige solichs mit recht am gebürlichen orten suche vnd als sie darüber Jemandts schmehele oder inen einigen verdruß thete, denselben sollen die von Horar nach gepürung ernstlich straffen. Es sollen auch die von Horar sie bei allen vnd yden iren herprachten Zinsen, gulten vnd guteen, ligend vnd farend, bleiben lassen, sonth aber schutzen vnd schirmen vnd ine auch di war sich selbst volgen vnd weichen lassen ane geuerde, Vnd wa Jmand's von iren Burgern oder Inwonern oder den Jhenen, der sie mechtig sein mochten, were, der Inen Zins vnd Gult gegeben, vffhalten wurde, zu dem sollen Jne die von Horar rechts verhelffen, Inmassen wie andern iren Burgern ane alle Gewerde.

Vnd nachdem sie sich bisher umb einen pfandtbrieß, den die von Horar in Vorzeiten gemelter Stat freiheit halben gegeben, geirret, haben wir zu vnderhaltung guten friedens vnd Einigkeit abgeredet, das die von Horar die vorgelegten hundert vnd dreißig gulden widder zu sich nemen vnd den Herrn widder einen andern brieß lautend in allermassen wie ehest gelautet hat, geben vnd das Datum vf heute stellen sollen, Doch also vnd des weithen, das sich die von Horar In solichen briff verschreiben sollen den

Herrn von sanct Peter in zehn Jahren den ehesten nit abzulösen von solcher Freiheit, Vnd daruff so sollen auch die Herrn die Freiheit ier Guther in allermas wie sie die bisher gehabt haben behalten vnd inmaßen wie vor, der gebrauchen genießen vnd auch dabei getrewlich gelassen werden. Wår aber der Herrn einer oder mehr, der sich burgerlicher narung als Braver, Handtirer vnd dergleichen geprauchen wolt, der sol sich davon halten wie ein ander Burger, doch vnverleglich obgemelter Freiheit der Kirchen.

Vnd wiewol die gemelten Herrn von sanct Peter sich aufsehtiglich haben vernemen lassen, das ihnen nicht gepuren wolte von der Kirchen sanct Petri oder andern Kirchen abzustehen, noch einige gerechtigkeit zu vergeben oder auch die Ceremonien vnd Gesänge daran zu volbringen, in etwas verendern zu lassen, so haben wir als die gesandthe Reihe unsers gnedigen Herrn von Hessen aus Ire verwilligung Inen doch im Besten vnd vmb merers friedens vnd einigkeit willen den bescheidt geben, das sie vp ein frei christlich Concilium in teutscher Nation zu haben gedulden sollen, das die von Horar die Pfar vnd Schule in vnd bei gemelter Kirche sancti Petri mit Predigern, Pfarhern, Schulmeistern vnd anderen versehen mogen nach ihrem pesten verstandtnus vnd gewissen, auch darin christliche Ceremonien reichen lassen, dabei sollen Ine auch die fünf und zwanzig Gulden von Herrn Vomeborn zu der Predicatur gegeben volgen, vnd sollen Schulmeister vnd Dpffermann jerlichs vier gulden bei der Presentz haben. Man sal aber den gemelten Herrn von sanct Peter in die Sacristei vnd Laberei einen freien Zugang vnd die zu beschließen lassen, ane ver hinderung, vnd sollen auch die kelche, monstrantien vnd andere der Kirchen Kleinodia, durch sie die Herrn bei Kirchen zu gut verwart vnd keineswegs verruckt werden. Vnd so sie die woche drei oder viermal Ire horas oder ander preces In gemelter Kirchen vnder sich sprechen, vnd lesen wollen, das sol Inen alsda doch ane dffentliche gesanguessen, weihwasser oder dergleichen gesonnet werden, doch auch ane ver hinderung der ordentlichen Predigt an alle gevrrbe vnd sollen auch schlüssel zum Chor vnd

Kirchen haben, damit sie zu Irer Zeit darin kommen mogen wie obgemelt.

Es sollen sich auch die Prediger der Stadt Horar in Iren reddden messig und ehrlich halten, damit sie niemanden schmeen oder lestern, sondern das wort goß lauter vnd rheine predigen vud wor das vberfahren wurde, durch einen Erbaren Rath ziemlich einsehen gescheen oder wor das nicht sein kont, durch vnsern gnedigen Herrn von Hessen, damit sie von allentheilen bei einander sonielmher fridlich vnd eindrechtig leben mogen. Zwingt sie dann Ir den Herrn von sanct Peter jr gewissen, zu Coruen Messe zu lesen, darumb sollen sie von den Burgern oder Inwohnern der Stadt Horar auch nit veronwilliget oder behindert werden In keine wege. Vnd damit sollen sie von beidentheile solicher gepreden wie obgemelt vertragen sein an alle geverde. Zu vrfunth haben wir vorgemelter Hermann von der Malspurgk Marschall, Johan Feigh Gangler vnnnd Doctor Johan Fischer vnser Ober seinee Rindspitschafft, welchen Ich Burghart von Crane auch hieran mitgebrauch, an dissen Recest zugehenckt. Geben vnd gescheen am Freitage nach Exaltationis Crucis Im Jare nach Christi gepurt fünff zehenhundert dreißig vnd sechs.

Die Urkunde ist auf Pergament, welches etwa 1½ Fuß lang, 1¾ Fuß breit ist, in damaliger Cursivschrift geschrieben, jedoch ziemlich flüchtig, auch an einigen Stellen, wo durch Falten Lücken entstanden oder Wörter verwischt sind, schlecht zu lesen.

An derselben hängen noch 3 Siegel an Pergamentstreifen, die jedoch nicht aus dem Blatt geschnitten, sondern durch festen Zwirn, nachdem sie durch eingeschnittene Oeffnungen gezogen, aufgenähet sind. Die Siegel sind noch sehr kenntlich; das erste, das Malsburger, klein aber sehr sauber gearbeitet, ist noch ganz kenntlich ausgeprägt, das zweite desgleichen, größer aber etwas verwischt; das dritte zeigt als redendes Wappen des Dr. Fischer den Fisch noch ganz deutlich, obwohl das Wachs an beiden Seiten weg-

gebröckelt ist. Zu bemerken ist, daß sich auf den Siegelabdrücken die Initialen des Namens der Aussteller (H. V.) vorfinden.

Meines Wissens ist diese Urkunde bis jetzt nicht bekannt gewesen und nicht benutzt worden. Jedoch hatte das Petristift den Inhalt derselben notirt und danach hat Strunck in der Fortsetzung der Schaten'schen Annalen S. 185 f. einige Angaben gemacht. Mir wurde diese Urkunde von einem achtbaren hiesigen Bürger für das Kirchenarchiv übergeben, dem sie ursprünglich gehört habe. — Auffallend muß es erscheinen, daß weder die Stadt Hörter noch das Petristift das eigene Siegel an diesen Brief gehangen haben, sondern daß die Gesandten des „Erbschirmherrn“ ihre Besiegelung als vollkommen für beide Theile präsumirt haben.

Es wird zuvörderst seinen Nutzen haben, wenn wir zum volleren Verständniß der Urkunde einen Blick auf die damaligen öffentlichen Verhältnisse in Deutschland und speciell auf die Stadt Hörter werfen

Seit dem Jahre 1519 regierte Kaiser Karl V., Enkel seines Vorgängers des Kaisers Max I., „des letzten Ritters“. Karl fand bereits alle bisherigen Zustände erschüttert und in der Umbildung begriffen. Der Handel, speciell der deutsche, war durch die großartigen Entdeckungen der Portugiesen und Spanier, eines Vasco da Gama und eines Christophoro Columbo in ganz andere Bahnen gewiesen. Die Kriegskunst und mit derselben ihr bisheriger Vertreter das Ritterthum, war durch die Erfindung des Schießpulvers einer totalen Umgestaltung zugeführt worden. Die Wissenschaften hatten durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und die ihr folgende, durch den Fall Constantinopel's veranlaßte Auswanderung der gelehrten Griechen nach Italien einen unerhörten Aufschwung genommen, und der sog. Humanismus

behauptete fast überall siegreich das Feld gegen die alte Schulweisheit. Religion und Kirche, schon im vorigen Jahrhunderte angegriffen durch das päpstliche Schisma, und durch die leidenschaftliche Erregung der Gemüther, welche die Concilien von Constanz und Basel begleitete, wurde durch Luther's Auftreten vor eine Krisis gestellt von der man lange Zeit nicht wußte, ob es zum definitiven Bruch kommen werde, oder ob es der alten Kirche gelinge, alle Theile zu befriedigen, oder ob die ganze Kirche auf die eingeschlagene neue Bahn gelenkt werden könne. Gleichzeitig war auch die ganze bisherige ständische Verfassung des Reiches bis in tiefsten Fugen erschüttert worden. Die Fürsten gegenüber dem Kaiser, die Städte und Landsassen gegenüber den Fürsten, die Mitglieder desselben Standes gegenüber einander, hatten Haltung und Richtung verloren, und speciell der bisher als solcher politisch=rechtlose Bauernstand war in das Fahrwasser eines communistisch=sozialistischen Aufstandes gerathen. — So war überall bis zur geringsten Municipalstadt, ja bis zum ärmsten Dorfe hinab, das bisherige stabile Leben in Fluß gekommen. Irrungen, Veränderungen, Fehden, Kriege allüberall! Neue Namen kommen auf, neue Verhältnisse sind in der Bildung, und der Widerstand des Alten und des Neuen durchschallt ganz Deutschland von einem Ende zum andern. Es genügt hier, von den großen, zwischen 1519 und 1536 (dem Datum unserer Urkunde) vorgefallenen politischen Ereignissen nur die folgenden zu erwähnen.

Jn's Jahr 1521 fiel der Reichstag zu Worms.

Im Jahre 1525 entbrannte der sog. Bauernkrieg, bei dessen Besiegung sich der Landgraf Philipp von Hessen einen Namen machte.

Das Jahr 1530 brachte den Reichstag zu Augsburg und die Augsburg'sche Confession, so wie die Stiftung des sog. Schmalkaldischen Bundes, welchem u. a. drei Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Philipp von Hessen angehörten.

Der im Jahre 1532 zu Nürnberg geschlossene Religionsfriede setzte fest, daß Keiner den Andern des Glaubens wegen vergewaltigend folle.

Nachdem dann im Jahre 1534 die Wiedertäuferunruhen in Münster ausgebrochen waren, und das dortige „Königreich Sion“ auf Johannistag 1535 zusammenbrach, wurde der bei seiner Stiftung nur auf 5 Jahre geschlossene Schmalkaldische Bund (im December desselben Jahres) auf 10 Jahre erneuert und nicht nur sein Programm erweitert, sondern auch eine bedeutende Zahl neuer Mitglieder aufgenommen. —

Was nun speciell die Stadt Hörter betrifft, so war sie in jeder Beziehung durch die großartigen Umgestaltungen der hereingebrochenen neuen Zeit berührt worden. Als alte Handels- und Hansestadt an der Weser mit der hier von ältester Zeit her bestehenden Brücke; als Sitz einer Schule, welche zeitweilig sogar der von Corvei den Rang streitig machte; als befestigte Stadt, die sich (das bezeugen die Mauern und Mauerthürme, die Landwehren und Wartthürme) gegen jeden Ueberfall sicher stellte und auch dem eigenen Landesherrn, dem Fürstbist von Corvei gegenüber, ihr altes Recht streng behauptete und weiter auszubilden suchte; — in allen diesen Beziehungen mußte die Neuzeit sie im tiefsten Innern bewegen. Was die religiöse Seite betrifft, so hatte Hörter bis 1533 keine Bewegung gemacht. In der fürstbistlich Corveischen Municipalstadt, war begreiflicher Weise das kirchliche Element stark vertreten. Unter den 5 Thoren war eines durch die alte Stumborg (vielleicht eine Befestigung mit stumpfem Thurme) besetzt, jedes der 4 andern aber mit einer Kirche, weshalb Hörter auch wol die „Stadt der vier Kirchen“ hieß. Seitdem Philipp von Hessen aber im Januar 1533 hier einen Fürstentag abhielt, und im Lauf des Jahres der Augustinerpater Johann Winnenstedt aus dem Johanniskloster vor Halberstadt hier zu predigen

begann, wurde Hörter auch in dieser Beziehung in die Bewegung der Neuzeit hineingezogen. Was endlich dann die politische Bewegung angeht, so mußte sich jetzt das Verhältniß zu dem geistlichen Landesherrn trüb gestalten und der Wunsch erwachen, sich der Gewalt desselben möglichst zu entziehen, und nach Umständen entweder eine reichsstädtische Stellung zu erlangen, oder doch einem Fürsten zu folgen, der sowohl kräftig genug sei, unter allen Umständen die Stadt zu schützen, als auch der Confession des vorherrschenden Theils der Bürgerschaft angehörte.

So glaube ich mit kurzen Zügen die Verhältnisse gekennzeichnet zu haben, unter welchen die Urkunde von 1536 entstand. Ich will jetzt aus dem Kontext diejenigen Punkte hervorheben, die von geschichtlicher Bedeutung sind.

1. Wir finden „Zrrung und Gebrechen“ zwischen Stadt und Stift. Das Petristift erscheint also der Stadt quasi coordinirt. Es ist bekannt, daß die liegenden und beweglichen Güter desselben noch höchst bedeutend waren, obwohl bloß der Schaden, den es bei der Erstürmung im Jahre 1533 erlitt, auf die damals sehr hohe Summe von 8000 Reichsthaler geschätzt wurde. Gab es doch am Petristift ursprünglich 28 Curien, die erst später bis auf 5 reducirt wurden. In unserer Urkunde treten noch Dechant, Capitel, Kanonik und Vikarien auf. — Wenn man bedenkt, daß die städtischen Schulen und Curatstellen großen Theils aus den Resten des Petristifts dotirt sind, welches namentlich die im Hochstift Paderborn belegenen Capitelsgüter früh einbüßte, so können wir uns einen Begriff von dem Reichthum dieses Stifts machen. — Der Gegensatz zwischen Stadt und Stift tritt in dieser Urkunde wiederholt hervor, z. B. in den Worten: „Daß die bemelten Herrn von Sankt Peter bei den von Horar frei sitzen“, oder in der andern Stelle: „Daß sich die von Horar in solichem Briefe verschreiben sollen den Herrn von Sankt Peter“.

2. Was die Natur der zwischen Stadt und Stift obwaltenden Streitigkeiten betrifft, so sind dieselben sehr verschiedener Art. Am durchgreifendsten ist der Unterschied zwischen Vermögensrechten, bürgerlichen und religiösen Rechten.

a. Es ist deutlich zu ersehen, daß die Stadt in jener aufgeregten Zeit einige dem Stift zugehörige Immobilien an sich gezogen hatte. Zwei Gärten vor dem Petrihore, ein Hof auf der Madewik und ein Pfarrhaus, offenbar das bei der Petri-Stifts- und Pfarrkirche, werden benannt.

b. Eine andere Irrung betrifft das Bürgerrecht der Petristiftsherren und den ihnen von der Stadt zu leistenden Schutz. Die letztere hatte behauptet, die Privilegien des Stifts seien abgelaufen und demselben also den Schutz und die Freiheit aufgesagt. — Ein in vielen Städten, wo größere geistliche Institute waren, vorkommender Klagepunkt wird auch hier berührt, nämlich die Führung bürgerlicher Geschäfte durch geistliche Personen. War solche weltliche Hanthierung an sich schon unpassend für den Clerus, so empfand die Bürgerschaft es bei dem Darniederliegen des Handels und der Unsicherheit aller Verhältnisse doppelt drückend, daß sie solche Concurrnz befahren sollten und zwar von Seiten der steuerfreien Geistlichen.

c. Die dritte und vornehmste Irrung hatte die Benutzung der Petrikirche zum Gegenstande. In dem Sturmjahre 1533 war nicht bloß die Kilians-Kirche dem lutherischen Cultus genommen worden, sondern auch die Collegiatkirche zum h. Petrus; die eine wie die andere galt seit 3 Jahren factisch als evangelische Pfarrkirche. Natürlich mußte der Gottesdienst des Stifts durch dieses Nebeneinander, welches oft zum Durcheinander wurde, sehr beengt werden, und der in Rede stehende Vergleich vom Jahre 1536 hatte eben den Hauptzweck, einen modus vivendi für den Simultangebrauch herzustellen. — Daß von Seiten der Stiftsherren auch Klage

geführt war über erlittene Verbal- und andere Injurien, wegen ihres Festhaltens am alten Glauben (um diese Zeit haben wir noch keine Andeutung über die später im Capitel selbst ausgebrochene religiöse Spaltung) geht imgleichen aus der Urkunde hervor.

3. Der Austrag dieser Streitpunkte ist in Bezug auf die beiden ersten sehr einfach. — Wegen der Besitzstörungsanfrage werden die Herren von Sanct Peter wie von Hörter an das Forum des Fürstbisths von Corvei oder des Landgrafen von Hessen verwiesen, und dem eventuellen Urtheile soll sich jeder Theil fügen. — Bürgerrecht und städtischer Schutz wird den Herrn abermals zugesichert, und der betreffende Freibrief, welchen die Stadt für 130 Gulden wiedereingelöst zu haben behauptet, soll unter Zurückerstattung jener Summe auf 10 Jahre erneuert werden. — Unbeschadet der Freiheit des Stifts soll aber jedes Mitglied desselben, welches bürgerliche Nahrung betreiben will, sich „wie andere Bürger“ verhalten, also den betreffenden Gesetzen und Abgaben unterworfen sein.

Was endlich die Begleichung der kirchlichen Differenz betrifft, so wird Kirche und Schule einfach der bei St. Peter, errichteten evangelischen Pfarrgemeinde zugesprochen. Den Stifftsherrn wird nur erlaubt, wöchentlich 3—4 mal in der Kirche ihre Tagzeiten zu beten, soweit es ohne Störung des Pfarrgottesdienstes geschehen könne, aber kein öffentlicher Gesang, keine Messe, kein Gebrauch des Weihwassers zc. wird gestattet. Zum Messelesen wird ihnen nur die Kirche zu Corvei ausdrücklich freigegeben. Zur Kirche, zum Chor, zur Sakristei zc. erhalten sie einen eigenen Schlüssel, dürfen aber von dem alten Kirchen-Inventar nichts veräußern. Dahingegen wird die Stadt streng verpflichtet, daß diese Herren nicht geschmähet oder insultirt werden, damit alle Theile „fridlich vnd eindrechtig leben mogen“.

Diese Ordination ist im Wesentlichen für alle Zukunft

bestimmend geblieben. Auch Christoph Bernard von Galen ließ sie fast unverändert bestehen, und da er das Abnorme eines katholischen Capitels an einer evangelischen Kirche fühlte, vereinigte er ersteres mit der Nicolai-Kirche, deren Pfarrer nun zugleich Dechant wurde.

4. Nunmehr kommen wir auf den äußerst interessanten Punkt zu sprechen, daß es der Landgraf von Hessen ist, der sich als Schirmherr auführt. Die Vogtei über das Abteigebiet Corvei übten anfangs die Herzoge von Sachsen, z. B. Otto der Erlauchte, Vater Heinrich's des Finklers. Darauf treten die nahen und mächtigen Raugrafen von Dassel als Besitzer der Vogtei auf. Nach ihrem Aussterben, seit 1329, finden wir die Herzoge von Braunschweig im Besitz der Erbschirm- und Schutzherrschaft über Corvei und Hörter, und es ist aus der Geschichte des Fürstbischofs Christoph Bernard's bekannt, daß zu seinen Zeiten noch genau wie früher die Braunschweiger sich des Schutzes der Stadt gegen ihn, als den Landesherrn, annahmen. Zur Reformationszeit war es aber der thatkräftige und als Besitzer der hessischen und thüringischen Gebiete großmächtige Landgraf Philipp, der die Vogtei und Erbschirmherrschaft über Hörter behauptete. In welchem Umfange er das that, läßt sich schon auf Grund dieser Urkunde ermessen. Es sind seine Rätthe und Gesandten, welche zwischen Stadt und Stift vermitteln. Der rechtmäßige Landesherr, Fürstabt Franz von Ketteler, mit welchem weder die Stadt noch das Stift in Fehde war, der als Territorialherr zunächst den Beruf der Begleichung solcher Differenzen hatte und mindestens ebensowenig wie Landgraf Philipp als Parteimann refüsirt werden konnte, mußte es ruhig ansehen, wie ein fremder Fürst die inneren Angelegenheiten seiner Municipalstadt ordnete. Ja, es wird den streitenden Parteien ausdrücklich freigestellt, entweder vor dem hochwürdigen Fürsten von Corvei oder vor dem gnädigen Herrn von Hessen ihr Recht zu suchen und es wird so die Com-

petenz beider auf völlig gleiche Linie gestellt. Im weiteren Context wird sogar stipulirt, daß, wenn die Kanzelreden nicht „mäßig und ehrlich“ gehalten würden und der Magistrat keine Abhülfe schaffen könne, der gnädige Herr von Hessen allein dies thun solle. Es findet sich auch in der ganzen Urkunde nicht einmal der bei ähnlichen Anlässen häufig vorkommende Vermerk, daß solches Alles verordnet werde und zu befolgen sei „unbeschadet der Rechte des Fürsten“. Es wird von den hessischen Rätthen gewaltet und geschaltet wie im eigenen Lande, und die Herren Vermittler des Vergleichs kennen nur den Willen und die „Verwilligung“ ihres „gnedigen Herrn von Hessen“. War ja dazumal factisch kein Kaiser in Deutschland, da Karl V. im Jahre 1535 seinen von Pyrker in der Tunisiäs besungenen Zug gegen den Raubstaat Tunis unternahm, im Jahre 1536 gerade aber in den dritten Krieg mit Franz I. von Frankreich verwickelt war. — Lange hat diese Obergewalt des Hessen aber nicht gedauert. Im Jahre 1546, also zehn Jahre später, brach der Schmalkaldische Krieg aus und in der Schlacht bei Mühlberg, 1547, wurde auch Philipp Gefangener des Kaisers.

5. Die Urkunde hat auch wegen einzelner Ausdrücke und Bemerkungen Anspruch auf unser Interesse. Wir begegnen in derselben der damals oft gebrauchten Provocation auf ein „frei christlich Concilium“, hier mit dem Zusatz: „in teutscher Nation“. Die Hoffnung auf ein Concil wurde beiderseits gehegt; aber leider war das gegenseitige Verständniß schon so erschwert, daß über den Begriff eines solchen keine Uebereinstimmung mehr zu erzielen war. — Die jetzt längst ungebräuchlich gewordene und gar als unpassend getadelte Redensart: „christliche Communion reichen lassen“, worunter offenbar namentlich Taufe und Abendmahl zu verstehen ist, findet sich in unserer Urkunde ganz naiv vor, und es wird Niemanden beifallen zu meinen, die hessischen Rätthe hätten jene Sakramente als bloße Ceremonien angesehen.

6. Zum Schlusse erlaube ich mir, eine Probe der

Geschichtsschreibung zu geben, wie dieselbe noch um diese Zeit beliebt war.

Zu den bedeutendsten Geschichtswerken, welche die Stadt Hörter speciell berühren, gehört das von Paulini neu edirte *Chronicon Huxariense a Petro Visselbeccio cœptum, a Gregorio Wittehenne usque ad 1498 continuatum cum additionibus Magistri Nicolai Erbenii*.

Erben war ein humanistisch gebildeter Mann, der im J. 1564 von der Universität Marburg den Magistergrad erhielt, und von 1563—1569 Pastor zu St. Kilian war. Er war aus Hörter gebürtig, zog aber später die Stelle als General-Superintendent in Mesfeld vor und starb 1587 in Erfurt. Wie ungenügend aber seine Aufzeichnungen über diese Zeit sind, möge der nachstehende Auszug darthun. Ich will in passender Verdeutschung zunächst die Notizen über das letzte Jahrzehnt vor 1536, dem Datum unserer Urkunde, hersetzen.

1526 Sigmund von Kirschberg, ein Gönner der auf-rührerischen Bauern, gab dem h. Petrus und dem h. Nicolaus (den 2 Kirchen dieses Namens in Hörter,) ein großes Missale.

1527 beschaueten ein Jurist und ein Mediciner ein Kreuzifix in der Kilianskirche und bewunderten die elegante Malerei. Ein Vicarius stand beiseite, schrieb sofort folgendes Distichon an die Wand und machte sich davon:

„Effigiem in cruce duo Vos contemplamini Jesu,  
Inter latrones pendet is ecce duos.

1528 schickte uns Johann Berdic, Dechant zu Einbeck, den h. Augustinus. Im J. 1529 wurde auch hier zu Lande der „englische Schweiß“ bekannt. Im J. 1530 hatte eine kleine Maus den Plautus eines Freundes angenagt, worauf er folgende Verse machte: (Die ganzen 7 Disticha können ohne Schaden übergangen werden). Im J. 1531. Eine Kuh brachte erst ein Kalb mit 2 Füßen zur Welt und dann noch einen Körper, formlos, aber mit Hörnern versehen.

Im folgenden Jahre (1532) starb Erich, Bischof von Paderborn, Osnabrück und Münster, Herzog von Braun-

schweig, ein sehr löblicher Herr, der jedoch einmal unsere Stadt arg bedrängte. Aber vielleicht hat er gestochen, weil man ihn gereizt hatte.

Im Jahre 1533 hatte die Reformation glückliche Erfolge in der Stadt. Der erste Verkünder am göttlichen Worte war Johann Winnigstedt, vorher Mönch zu St. Johann bei den Mauern von Halberstadt, Augustinerordens. Er zog bald ab nach Quedlinburg. In demselben Jahr legten Ernst von Lüneburg und Philipp von Hessen hier den Streit bei, der zwischen Franz von Halle und Jodocus von Hoya entstanden war. Im J. 1534 tauschten Konrad Koch und Heinrich Friesen mit ihren Stellen, der Komturei zu St. Peter und dem Kreuzbenefizium zu Warburg.

Um dieses Jahr oder im folgenden beruft Hermann von Wied, Erzb. von Köln und Bischof von Paderborn, ein Freund der evangelischen Religion, den Philipp Melanchthon und Martin Bucer nach Bonn, um die Diözese zu reformiren. Wenn es bei ihm gestanden hätte, würde er die Lehre Luthers über das ganze Kölner und Paderborner Bisthum verbreitet haben. Aber Paul III. traf ihn mit seinem Bannblich und beseitigte ihn. Zum Jahre 1537 folgt dann wieder ein geistreiches Distichon, auf einen Freund Theodor gedichtet. Den Schluß des Erben'schen Chronicon's bildet wörtlich das Folgende: „Im J. 1568 haben ungewohnte Fieberkrankheiten Viele in der Stadt heimgesucht. Im folgenden Jahre wird Johann Engelhard zum Pastor bei St. Kilian bestellt. So oft er nieset, kommen ihm immer einige Blutstropfen aus der Nase.“

Das sind unsere Geschichtschreiber jener Zeit: sie wissen Alles, nur die Hauptsache nicht; je abenteuerlicher und weit-hergeholter, desto besser! Je mehr wir aus den noch erhaltenen Urkunden einen Blick in die Geschichte der Vorzeit thun können, desto sicherer können wir sein, daß uns ein wahres Bild entgegen tritt. Tendenzgeschichtschreiber haben auf allen Seiten genug geschadet.